

Dienstag, 23. Oktober 2001

2.

Initiative des Königreichs Belgien und des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (9845/2001 – C5-0316/2001 – 2001/0819(CNS))

Die Initiative wird wie folgt abgeändert:

TEXT DER INITIATIVE ⁽¹⁾	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
------------------------------------	--------------------------------

Abänderung 4
Erwägung 10a (neu)

(10a) Das Schengener Informationssystem sollte im EU-Rahmen von einer aus dem Haushalt der Europäischen Union finanzierten, gesonderten Agentur verwaltet werden. Das Informationssystem der Gemeinschaft unter der Verantwortung der Kommission sollte als ein einziges Computernetz für die gemäß den drei Übereinkommen (Schengen, Europol und Zollbereich) erfassten Daten angelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 183 vom 29.6.2001, S. 14.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Initiative des Königreichs Belgien und des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (9845/2001 – C5-0316/2001 – 2001/0819(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Initiative des Königreichs Belgien und des Königreichs Schweden (9845/2001) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags,
 - vom Rat gemäß Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags konsultiert (C5-0316/2001),
 - gestützt auf Artikel 106 und 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A5-0333/2001),
1. billigt die so abgeänderte Initiative des Königreichs Belgien und des Königreichs Schweden;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, die Initiative der Regierungen des Königreichs Belgien und des Königreichs Schweden entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 183 vom 29.6.2001, S. 14.